Sozialversicherungs-broschüre

Eine Broschüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft

Politik, *die wirkt.* **Service**, *das hilft.*

Stand: 1. März 2013

Gratis-Abo jetzt anfordern!
progress@oeh.ac.at

PROGRESS

Das „Progress“ ist die Zeitung der ÖH, die in ganz Österreich an Studierende gratis verteilt und verschickt wird. Es ist eine Zeitung von StudentInnen für StudentInnen und bietet allen Interessierten die Möglichkeit, ihre Ideen einzubringen und mitzugestalten. Wenn du also gerne fotografierst, schreibst oder Zeitung gestalten willst, melde dich einfach unter *progress@oeh.ac.at*. **ÖH ist, was du draus machst!**

www.oeh.ac.at/progress

Sozialversicherungs-broschüre

Ein Leitfaden für Studierende

1. März 2013

www.oeh.ac.at

***Politik**, die wirkt. **Service**, das hilft.*

Inhalt

1. VORWÖRTER 006

2. MITVERSICHERUNG 009

Mitversicherung bei den Eltern
Mitversicherung bei der/dem EhegattIn, der/dem eingetragenen PartnerIn

3. SELBSTVERSICHERUNG 013

Studentische Selbstversicherung
Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
Freiwillige Selbstversicherung für neue Selbstständige
Allgemeine Selbstversicherung
WaisInnenpension/-rente

4. PFLICHTVERSICHERUNG 019

Echter Dienstvertrag
Freier Dienstvertrag
Werkvertrag
Werkvertrag mit Gewerbeschein
Neue Selbstständige: Werkvertrag ohne Gewerbeschein

5. UNFALLVERSICHERUNG NACH ASVG 024

6. ÖH-UNFALL- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG 028

7. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG 032

8. NOTSTANDSHILFE 037

9. ANHANG 040

Dienstverhältnisse im Überblick
Kontakte Gebietskrankenkassen
Kontakte Arbeitsmarktservices
Kontakte ÖH-Hochschulvertretungen und Sozialreferate

Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Eine wesentliche Errungenschaft des Sozialstaates ist das System der Sozialversicherung. Bei diesem System werden jene Personen, die den gleichen Risiken ausgesetzt sind, zu einer Gefahrengemeinschaft zusammengefasst und speisen es durch eigene finanzielle Beiträge.

Tritt in der Folge bei einem/einer Versicherten das Risiko ein, erhält er/sie Leistungen aus dem gemeinsamen Vermögen. Weit verbreitet ist der Irrglaube, dass jedeR (Studierende) in Österreich einer Krankenversicherungspflicht unterliegt und infolgedessen versichert ist.

Dem ist aber nicht so, da kein allgemeiner Versicherungszwang besteht. JedeR Studierende ist also selbst verantwortlich, eine Krankenversicherung abzuschließen, da ansonsten im Krankheitsfall die Gefahr besteht, die Behandlungs- und/ oder Spitalskosten selbst tragen zu müssen.

WICHTIG: Keine Krankenversicherung zu haben, ist nicht nur emotional belastend, sondern kann auch zu drastischen finanziellen Problemen führen, wenn du in einer Notsituation oder wegen eines Unfalls ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musst.

In dieser Broschüre findest du die unterschiedlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Abschluss einer Krankenversicherung. Du solltest nach einem ausführlichen Vergleich die für dich günstigste Versicherung auswählen und abschließen. Außerdem behandeln wir hier weitere Varianten der übrigen Teilversicherungen der Sozialversicherung, wie Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Wir hoffen, dir mit dieser Broschüre und unserem Beratungsangebot weiterhelfen zu können.

Dein Team des Sozialreferats

V.l.n.r.: Angelika, Martin, Janine, Christoph

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

So ein Studi-Leben hat seine schönen Seiten- und ist trotzdem hart genug. Es gestaltet sich alles andere als einfach, den Durchblick bei Gesetzen und Verordnungen zu Beihilfen oder deinen Rechten und Möglichkeiten im Studium zu haben. Mit dieser Broschüre unterstützen wir dich ebenso wie mit der Beratung in den Referaten der ÖH Bundesvertretung persönlich, per E-Mail, Telefon oder Skype.

Die ÖH ist als deine Vertretung immer die erste Anlaufstelle für all deine Fragen, Probleme, Anliegen oder Ideen. Seit 1. Juli 2011 hat die ÖH eine neue Exekutive, die die nächsten beiden Jahre für dich arbeiten wird- ganz nach dem Motto:
Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Für uns ist klar, dass Service einer der zentralen Aufgabenbereiche der ÖH ist. Die ÖH leistet für dich Beratungsarbeit in allen Fragen, die dein Studierendendasein betreffen; sie druckt Informations-Broschüren, organisiert für dich z.B. den Mensabon und Studierendenversicherung, unterstützt dich bei rechtlichen Problemen und vieles mehr. Service kann bei Problemen helfen, aber erst Politik kann sie in vielen Fällen lösen. Um die Studiensituation an den Hochschulen zu verbessern braucht es politische Veränderung. Deshalb ist für uns klar, dass die ÖH ein politisches Gesicht braucht, um Bildungspolitik konstruktiv und kritisch mitzugestalten.
Es braucht also eine starke, durchsetzungsfähige ÖH um deinen Interessen Gehör zu verschaffen. Wir wollen sie dazu machen.

Deine ÖH-Bundesvertretung,
Janine Wulz, Angelika Gruber, Martin Schott und Christoph Huber

2

Mitversicherung

Mitversicherung

Mitversicherung bei den Eltern

Grundsätzlich hast du bis zur Vollendung deines 27. Lebensjahres die Möglichkeit, dich bei deinen Eltern, Großeltern oder Adoptiveltern, aber auch bei dem/der EhegattIn, dem/der eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn kostenlos mitversichern zu lassen.

Auch für die Krankenversicherung gilt: Du musst dem Sozialversicherungsträger nachweisen, dass du dein Studium „ernsthaft und zielstrebig" betreibst, wobei es für die einzelnen Abschnitte - ohne Semesterzählung! - unterschiedliche Regelungen gibt. **Die folgenden Angaben entsprechen den Regelungen der Gebietskrankenkassen.**

Bei länder- oder berufsspezifischen Krankenkassen kann es zu Abweichungen kommen. Es ist in diesem Rahmen leider nicht möglich, auf jede einzelne Krankenkasse einzugehen.

1. Abschnitt und abschnittsunabhängige Studien

Wenn du dich im 1. Abschnitt befindest, oder ein abschnittsunabhängiges Studium betreibst, gelten folgende Voraussetzungen für die Mitversicherung:

- Bezug von Familienbeihilfe,
- **oder** Leistungsnachweis von 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS, oder einer Teildiplomprüfung pro Studienjahr
- Zusätzlich dazu ist auch jedes Semester eine Fortsetzungsbestätigung (Inskriptionsbestätigung) an die Krankenkasse zu schicken.

Im Gegensatz zur Familienbeihilfe gibt es hier keine Semesterbeschränkung. Du kannst also auch noch mitversichert sein, wenn du für den Abschnitt länger als die Mindesstudiendauer plus ein Semester benötigst, vorausgesetzt du kannst den erforderlichen Leistungsnachweis erbringen. Auch Studienwechsel sind möglich.

In Ausnahmefällen kann der Nachweiszeitraum von einem Studienjahr (= 2 Semester) um ein Semester verlängert werden. Gründe dafür sind:

- Krankheit von mehr als 3 Monaten,
- Auslandssemester von mehr als 3 Monaten
- Geburt und Pflege eines Kindes; hier ist eine Verlängerung bis zum Ende des 2. Lebensjahres des Kindes möglich
- ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Unfall)

2. Abschnitt

Sobald du den 1. Abschnitt beendet hast (= Ablegung der 1. Diplomprüfung), „erlischt" deine 8-Stunden-Nachweispflicht. Um weiter bei den Eltern mitversichert zu bleiben, musst du nur noch deine Fortsetzungsbestätigungen (Inskriptionsbestätigung) an den Sozialversicherungsträger schicken.

Die Krankenkasse kann dich aber auffordern, ein „ernsthaftes und zielstrebiges" Studium nachzuweisen. Zu beachten ist die Altersgrenze von 27 Jahren!

Mitversicherung bei der Ehegattin/dem Ehegatten, dem/der eingetragenen PartnerIn bzw. LebensgefährtIn

Ist deinE EhepartnerIn oder eingetrageneR PartnerIn krankenversichert, besteht die Möglichkeit, dich bei diesem/dieser mitzuversichern. Dasselbe gilt für die Mitversicherung bei dem/der LebensgefährtIn, wenn ihr nachweislich (Meldezettel) seit mindestens 10 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Der Antrag auf Mitversicherung muss von deinem/deiner PartnerIn bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. **Diese Mitversicherung ist im Gegensatz zur Mitversicherung bei den Eltern an keine Altersgrenze gekoppelt!**

Allerdings ist zu beachten, dass die Krankenversicherung nur beitragsfrei ist, wenn du ...

- dich der Kindererziehung widmest oder du dich mindestens 4 Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hast,

- Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 hast,
- eineN erheblich behinderteN VersicherteN (ab Stufe 4) pflegst.

Wenn weder Kindererziehung noch Pflegearbeit geleistet werden, ist ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser beträgt der 3,4 % der Beitragsgrundlage des/der Versicherten.

Nur bei besonderer sozialer Schutzwürdigkeit gibt es die Möglichkeit, dass du von dem Zusatzbeitrag befreit wirst. Das ist vor allem der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des/der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (beträgt im Jahr 2012 1.221,68 Euro) nicht übersteigt.

WICHTIG: Es kann vorkommen, dass während einer aufrechten Mitversicherung, diese durch eine Pflichtversicherung wegen zwischenzeitlicher Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses unterbrochen wird. Ferialarbeit mit zwischenzeitlicher Anstellung ist ein klassisches Beispiel dafür.

Entgegen der landläufigen Meinung, dass die Mitversicherung nach Beendigung wiederauflebt, haben wir feststellen müssen, dass dem nicht so ist.

Stelle unbedingt einen erneuten Antrag auf Mitversicherung bei der zuständigen Versicherung nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die Mitversicherung auch nach Studienende weiter in Anspruch genommen werden kann. Bei Erwerbslosigkeit ist es möglich, bis zu 24 Monate nach Studienende bei dem oben genannten Personenkreis mitversichert zu sein.

Ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze gilt in diesem Zusammenhang als Erwerbslosigkeit. Die Angehörigeneigenschaft soll jedenfalls die 24 Monate gewahrt bleiben, daher ist es möglich zwischenzeitlich ein Dienstverhältnis zu haben und innerhalb dieses Zeitraumes wieder die Mitversicherung zu beantragen, falls das Dienstverhältnis in diesem Zeitraum wieder beendet wird.

3

Selbstversicherung

Selbstversicherung

Zuständig für die Selbstversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ist die Gebietskrankenkasse des Bundeslandes, in dem du wohnst. Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gibt es folgende Möglichkeiten, sich selbst zu versichern:

Studentische Selbstversicherung

Die studentische Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, falls kein anderer Versicherungsschutz gegeben ist, dich zu einem günstigen Tarif (51,55 Euro Stand 2013) selbst zu versichern.

Diese ist vor allem für Studierende mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland interessant, die sich mangels Angehörigeneigenschaft nicht mehr mitversichern können.

Die Voraussetzungen für die studentische Selbstversicherung sind:

- ordentlicher Wohnsitz in Österreich,
- du darfst die gesetzlich vorgesehene Studiendauer plus 1 Semester pro Abschnitt um nicht mehr als 4 Semester überschreiten (nur wenn wichtige Gründe wie Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung etc. vorliegen, kann diese begünstigte Selbstversicherung auch länger in Anspruch genommen werden); an PäHos/Fachhochschulen gilt die Ausbildungszeit plus 2 weiterer Ausbildungsjahre. Diese beschränkte Semesterzahl gilt nicht für BezieherInnen des Studienabschluss-Stipendiums (SAS),
- du hast noch kein Studium beendet (Ausnahmen möglich),
- dein jährliches Einkommen ist nicht höher als 8.000 Euro (gilt nicht für BezieherInnen des SAS),

- du hast nicht öfter als zweimal oder zu spät dein Studium gewechselt (gilt nicht für BezieherInnen des SAS).

Der monatliche Beitragssatz für die studentische Selbstversicherung beträgt 2013 51,55 Euro.

Für den Antrag auf studentische Selbstversicherung (gemäß § 16 Abs. 2 ASVG) brauchst du ein Formular für Selbstversicherung, welches bei den Gebietskrankenkassen erhältlich ist, alle Studienblätter, die den Studienverlauf dokumentieren, eine Fortsetzungsbestätigung des laufenden Semesters sowie deinen Meldezettel.

Der Beginn der studentischen Selbstversicherung schließt zeitlich unmittelbar an das Ende der Krankenversicherung an, wenn der Antrag innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der Versicherung gestellt wurde. In allen übrigen Fällen mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

Die studentische Selbstversicherung endet:

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (Beginn einer Pflichtversicherung),
- mit dem Ende des Kalendermonats, in welchem du den Austritt erklärt hast,
- sobald zwei fällig gewordene Beiträge nicht entrichtet wurden,
- nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Studienende.

In der studentischen Selbstversicherung ist es auch möglich, deineN EhepartnerIn bzw. deinE Kind(er) mitzuversichern. Auch während der Studienberechtigungsprüfung ist es übrigens möglich, durch die studentische Selbstversicherung versichert zu sein.

BEISPIEL: Anna studiert Germanistik (2 Abschnitte mit je 4 Semestern Mindeststudienzeit). Sie hat das Studium erst mit 24 begonnen, kann aber nur bis 27 bei den Eltern mitversichert sein. Danach besteht für sie die Möglichkeit der studentischen Selbstversicherung: Die maximale Versicherungsdauer beträgt 4+1 (1. Abschnitt) + 4+1 (2. Abschnitt) + 4=14 Semester (ab Studienbeginn). Das heißt Anna kann sich bis 31 begünstigt selbstversichern.

ACHTUNG: Bei Ferien- oder Nebenjobs kommt es immer wieder vor, dass Studierende nach einem Job durch den sie pflichtversichert waren, den Versicherungsschutz verlieren.

Wenn du also ursprünglich selbstversichert bist und zwischenzeitig arbeitest und daher pflichtversichert bist, ist es erforderlich nach Ende der Pflichtversicherung die Selbstversicherung neuerlich zu beantragen!

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Als geringfügig beschäftigteR DienstnehmerIn - monatliches Einkommen nicht höher als 386,80 Euro im Monat - bist du nur unfallversichert, hast aber die Möglichkeit, dich um 54,59 Euro (Stand 2013) pro Monat selbst zu versichern.

In diesem Fall bist du nicht nur kranken-, sondern auch pensionsversichert. Den Antrag auf Selbstversicherung musst du auch in diesem Fall bei der Gebietskrankenkasse stellen.

Wenn du als DienstnehmerIn mehr als 386,80 Euro monatlich verdienst, bist du vollversichert (kranken-, unfall-, arbeitslosen- und pensionsversichert). DeinE ArbeitgeberIn muss von deinem Gehalt die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und an die Krankenkasse abführen.

WICHTIG: Wenn du mehrere geringfügige Beschäftigungen ausübst und deine Einkünfte insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, bist du pflichtversichert.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden dir aber dann nicht von den ArbeitgeberInnen abgezogen, sondern direkt von der Gebietskrankenkassa (GKK) (im Folgejahr) vorgeschrieben.

Das gilt auch, wenn du z.B. während des ganzen Jahres eine geringfügige Beschäftigung ausübst und zusätzlich in den Ferien arbeitest. In diesem Fall hebt die GKK für den Zeitraum, in dem sich die zwei Beschäftigungen überschneiden, auch für die geringfügige Beschäftigung Sozialversicherungsbeiträge ein.

Solche Pflichtbeiträge auf Grund geringfügiger Beschäftigungen können bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dazu siehe unsere Broschüre Studieren und Arbeiten.

Sozialversicherungsbeiträge werden zudem von der GKK direkt bei dir eingehoben, wenn du in einem deiner Dienstverhältnisse eine Pflichtversicherung hast und nebenher noch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung beziehst.

Freiwillige Selbstversicherung für neue Selbstständige

Wenn du Einkünfte als neueR SelbständigeR hast, aber deine Einkünfte die Grenze für die Pflichtversicherung nicht überschreiten, hast du die Möglichkeit, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Erklärung abzugeben, dass du kranken- und unfallversichert sein möchtest, auch wenn die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird.

Folgende Grenzen für die Pflichtversicherung gelten 2013:

- € 4.641,60 jährlich, wenn im selben Kalenderjahr auch andere Erwerbseinkünfte erzielt oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen werden,
- € 6.453,36 jährlich.

Übersteigt dein Einkommen als neueR SelbstständigeR diese Grenzen, musst du dich zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden.

Als „Neue Selbstständige" werden Personen bezeichnet, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen und für diese Tätigkeiten keine Gewerbeberechtigung benötigen (z.B. AutorInnen, Vortragende, PsychotherapeutInnen).

Ihre betriebliche Tätigkeit üben Neue Selbstständige im Rahmen eines Werkvertrages aus.

Ein Werkvertrag liegt dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (eine konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

Du kannst dich um 54,59 Euro pro Monat (Stand 2013) bei der SVA krankenversichern. Die Unfallversicherung kostet 8,48 Euro monatlich.

Allgemeine Selbstversicherung

Kommt die studentische Selbstversicherung für dich nicht mehr in Frage, so kannst du dich zwar auch selbst versichern, aber zu einem höheren Tarif.

Der Versicherungsbeginn ist ähnlich geregelt wie bei der studentischen Selbstversicherung. Die Grundvoraussetzung für die Selbstversicherung ist ein ordentlicher Wohnsitz im Inland.

Der Höchstsatz beträgt 369,72 Euro (Stand 2013), du solltest aber gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung (gem. § 16 Abs. 1 ASVG) einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage (Formular ebenfalls direkt bei den GKK erhältlich!) stellen.

Die Beitragshöhe wird dann auf Grund der Höhe deines Einkommens, und soweit es den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend begründet erscheint, festgelegt.

Wenn nur geringfügige, unselbständige Einkünfte (z.B. Ferialpraxis) und geringe

Zuwendungen der Eltern vorliegen, kann der Mindestbeitrag rund 90 Euro pro Monat betragen.

Bestreitest du deinen Lebensunterhalt mit selbständiger Arbeit (Werkverträge), ist der Mindestbeitrag aber im Regelfall höher. Die konkrete Beitragshöhe muss jeweils mit der betreffenden Gebietskrankenkasse abgeklärt werden. Sie ist vom jeweiligen realen Einkommen abhängig.

Die Berechnung der Herabsetzung erfolgt nach dem Lohnstufenschema.

TIPP: Du kannst dir deine ungefähre Beitragshöhe selbst ausrechnen, indem du dein monatliches Einkommen mal 7,4% rechnest.

WaisInnenpension/-rente

Auch die Kinder einer/eines Versicherten haben nach dessen/deren Tod Anspruch auf (WaisInnen-)Pension. Als Kinder gelten die ehelichen, unehelichen (Vaterschaftstest) und legitimierten Kinder, aber auch Wahl- sowie Stiefkinder.

Die Kindeseigenschaft besteht über das 18. Lebensjahr bei einer Berufsausbildung bzw. einem Studium längstens bis zum 27. Geburtstag fort.

Beziehst du eine WaisInnenpension oder WaisInnenrente, so bist du durch deren Bezug automatisch krankenversichert.

Zu beachten ist, dass die Pensionskassen einen Nachweis des Studienerfolgs von 8 Wochenstunden bzw. 16 ECTS pro Studienjahr verlangen können, da dieser als Voraussetzung für einen Weiterbezug gilt.

BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld sind ebenfalls automatisch krankenversichert.

Pflichtversicherung

Pflichtversicherung

Der Begriff der Pflichtversicherung umfasst grundsätzlich Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. **Die gesetzliche Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung. Das heißt, dass bei Vorliegen gesetzlich näher definierter Voraussetzungen automatisch die Einbeziehung in die jeweilige Versicherung erfolgt.**

Primärer Anknüpfungspunkt der Pflichtversicherung ist dabei die jeweils konkret ausgeübte Erwerbstätigkeit bzw. deren wahrer wirtschaftlicher Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z.B. Werkvertrag, Dienstvertrag).
Diese Abgrenzung ist oft schwierig, am Ende dieses Kapitels findest du eine Abgrenzungstabelle.

Wenn du dich in einem Beschäftigungsverhältnis befindest und dein Einkommen über einer bestimmten Höhe liegt, bist du pflichtversichert. Du bist dann in der Unfall-, Kranken-, Pensions- und unter Umständen Arbeitslosenversicherung versichert.

Für welche Teilversicherungen der Sozialversicherung das gilt und die Höhe des Beitrags hängt von der Art des Beschäftigungsverhältnisses ab. Besondere Regelungen gibt es bei der Unfallversicherung (siehe unten.)

Echter Dienstvertrag

Ein echter Dienstvertrag liegt vor, wenn du freiwillig für eineN andereN in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit Arbeit verrichtest.

Persönliche Abhängigkeit bedeutet unter anderem Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht, Einordnung in die

betriebliche Organisationsstruktur und Unterwerfung in die Ordnungsvorschriften des Betriebes.
Wirtschaftliche Abhängigkeit liegt vor, wenn die Arbeitsmittel von der/dem ArbeitgeberIn zur Verfügung gestellt werden.

Bei einem echten Dienstvertrag muss deinE ArbeitgeberIn dich bei der Gebietskrankenkasse anmelden. Du bist ab diesem Zeitpunkt jedenfalls unfallversichert.

Es kommt das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zur Anwendung.

Wenn dein Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2013: 386,80 Euro monatlich bzw. 29,70 Euro täglich) liegt, bist du voll versichert, und die Sozialversicherungsbeiträge werden von deinem Arbeitsentgelt abgezogen und vom Dienstgeber an die GKK abgeführt. Die Sozialversicherung umfasst in diesem Fall die Unfall-, Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung.

Die genaue Höhe des Beitrags hängt vom Einkommen ab.

Der DienstnehmerInnenanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen beträgt z.B. für Angestellte im Jahr 2013 nach dem Einkommen gestaffelt zwischen 15,07 und 18,07 % (inklusive Arbeiterkammerumlage und der Wohnbauförderungsbeitrag in Höhe von je 0,5 %); bei ArbeiterInnen zwischen 15,20 und 18,20%. Der DienstgeberInnenanteil an der Sozialversicherung beträgt für Angestellte insgesamt 21,83 %; für ArbeiterInnen 21,70 %.

Freier Dienstvertrag

Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn du auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt zu bestimmten Dienstleistungen bei gewissen ArbeitgeberInnen verpflichtet bist, wobei du diese grundsätzlich persönlich erbingen musst und die wesentlichen Betriebsmittel von dem/der ArbeitgeberIn zur Verfügung gestellt werden.

Falls du dich in einem freien Dienstverhältnis befindest, muss dich deinE DienstgeberIn bei der Gebietskrankenkasse anmelden. Wenn die Geringfügigkeitsgrenze (386,80€ monatlich, Stand 2013) überschritten wird, bist du in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Seit 1.1.2008 bist du auch arbeitslosenversichert und in die Insolvenz-Entgelt-Ausfallsicherung sowie in das System „Abfertigung Neu" einbezogen. Es gilt ebenfalls das ASVG.

Der Beitragssatz für dich als freieN DienstnehmerIn beträgt je nach Einkommenshöhe 14,62 bis 17,62 % des Entgelts, deinE ArbeitgeberIn muss 20,73 % leisten. Die

Pflichtversicherung endet bei freien Dienstverhältnissen mit Ende der Beschäftigung.

Werkvertrag

Als selbstständig BeschäftigteR unter einem Werkvertrag bist du persönlich und wirtschaftlich unabhängig. Du schuldest dem/der AuftraggeberIn ein bestimmtes Werk oder einen bestimmten Erfolg. Das Risiko trägst du.

Handelt es sich um einen Werkvertrag, kommt das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zur Anwendung. Dieses regelt die Sozialversicherung für Gewerbetreibende und neue Selbständige.

Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA).

WICHTIG: Selbständige müssen sich um die Meldung bei der Sozialversicherung (SVA) und die Zahlung der Beiträge immer selbst kümmern.

Diese Meldung muss bereits bei Aufnahme der Tätigkeit erfolgen, da bei Überschreitung der Grenzen des Jahreseinkommens ein Beitragszuschlag von 9,3 % durch die SVA erfolgt.

Werkvertrag mit Gewerbeschein

Hast du einen Gewerbeschein, so bist du Mitglied bei der Wirtschaftskammer. Diese Mitgliedschaft ist für gewisse Tätigkeiten und Branchen gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall bist du bei der SVA pflichtversichert.

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag der Gewerbeanmeldung oder Konzessionserteilung. Der Beitragssatz beträgt für die Kranken- und Pensionsversicherung 25,15 % vom steuerlichen Gewinn, für die Unfallversicherung ist ein fixer Beitrag in Höhe von 8,48 Euro monatlich (2013) zu leisten.

KleinunternehmerInnenregelung: Wenn glaubhaft gemacht wird, dass nur geringfügige Einkünfte vorliegen (d.h. im Jahr 2013 nicht mehr als 4.641,60 Euro im Jahr) und die Umsätze 30.000 Euro im Jahr nicht übersteigen, kann die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung beantragt werden.

Neue Selbstständige: Werkvertrag ohne Gewerbeschein

In die Gewerbliche Sozialversicherung (GSVG) fallen auch alle sonstigen selbst-

ständig Erwerbstätigen, sofern sie nicht schon nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz für diese Tätigkeit pflichtversichert sind (z.B. AutorInnen und LektorInnen).

Beziehst du ausschließlich Einkünfte als neueR SelbstständigeR, besteht ab einem Jahreseinkommen von 6.453,36 Euro eine Pflichtversicherung.

Übst du in einem Jahr neben einer selbständigen Erwerbstätigkeit auch eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus oder beziehst Leistungen wie z.B. Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, so gilt als Versicherungsgrenze für die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit das 12fache der Geringfügigkeitsgrenze (also für 2013: 12 x 386,60 Euro = 4.641,60 Euro).

Die Pflichtversicherung für neue Selbständige umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. **Der Beitragssatz für die Kranken- und Pensionsversicherung beträgt 25,15 %, für die Unfallversicherung sind 8,48 Euro pro Monat zu zahlen (Stand 2013).**

Liegen deine Einkünfte unter der Versicherungsgrenze, die in deinem Fall gilt, kannst du freiwillig für die Kranken- und Unfallversicherung optieren. Unterliegst du bereits der gewerblichen Sozialversicherung (z.B. weil du einen Gewerbeschein hast), gelten diese Versicherungsgrenzen nicht. In so einem Fall werden alle deine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zur Bildung der Beitragsgrundlage zusammengezählt.

WICHTIG – Mutterschaft: Beim Versicherungsfall der Mutterschaft deckt die Krankenversicherung die erforderlichen Sachleistungen sowie den Entgeltausfall der Mutter im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes. Zu den Sachleistungen zählen: Klinikaufenthalt, ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand, etc. Ebenso werden Heilmittel und Heilbehelfe gewährt.

Als Geldleistungen gibt es das Wochengeld. Das Wochengeld gebührt Dienstnehmerinnen und freien Dienstnehmerinnen für die Achtwochenfrist vor der Geburt oder für ein ärztliches festgestelltes individuelles Beschäftigungsverbot sowie für acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt.

Das Wochengeld soll den durch die Mutterschaft entfallenden Arbeitsverdienst voll ersetzen. Es ist steuerfrei und wird zu 70 % aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert.

Gewerblich Selbständige können für den gleichen Zeitraum eine sogenannte Betriebshilfe beanspruchen, das heißt, dass eine geschulte Kraft von der Versicherung bereitgestellt wird. Im Regelfall wird aber stattdessen das Wochengeld ausbezahlt.

5

Unfallversicherung nach ASVG

Unfallversicherung nach ASVG

Für Studierende mit österreichischer StaatsbürgerInnenschaft und für ausländische Studierende, deren Herkunftsland mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, sowie für zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene BewerberInnen besteht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Unfallversicherung.

Diese Unfallversicherung besteht von Gesetzes wegen; es ist keine Anmeldung oder Antragstellung erforderlich und es werden von den Versicherten keine Beiträge eingehoben.

Versichert sind:

- ordentliche Studierende mit österreichischer StaatsbürgerInnenschaft an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen
- zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene BewerberInnen (maximal zwei Semester)
- für ausländische Studierende, mit deren Herkunftsland ein Sozialversicherungsabkommen besteht oder die im Sinne des § 4 Studienförderungsgesetz gleichgestellt sind oder die anerkannte Flüchtlinge sind.

BEACHTE: Alle Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind im Unibereich unfall- und haftpflichtversichert

Dauer

Die Versicherungsdauer umfasst die Zeit der jeweils vorgesehenen Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums sowie eine angemes-

sene Zeitspanne für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung und die Erwerbung eines akademischen Grades.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die sich in einem zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Studium ereignen. Dazu gehören Unfälle bei Exkursionen, Universitätssportveranstaltungen etc. Außerdem sind Unfälle auf dem Weg von und zur Universität bzw. Bildungseinrichtung und bei Tätigkeiten für die ÖH abgedeckt. Die ASVG-Unfallversicherung deckt auch Berufskrankheiten, die durch das Studium oder die Tätigkeit für die ÖH entstanden sind.

Ausländische Studierende

Ausländische Studierende, deren Herkunftsland kein Sozialversicherungsabkommen mit Österreich geschlossen hat, genießen grundsätzlich keinen Versicherungsschutz gemäß ASVG.

Sie sind somit nur durch die Kollektivunfallversicherung, die die ÖH bei der Allianz Versicherung abgeschlossen hat, versichert.

Versicherungsschutz nach dem ASVG besteht jedoch dann, wenn sie vor der Aufnahme an einer österreichischen Hochschule gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest 5 Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten. **Für anerkannte Flüchtlinge, die in Österreich studieren, besteht ebenfalls Versicherungsschutz nach ASVG.**

Unfallmeldung

Der Unfall muss der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gemeldet werden. Die Universitätsdirektionen bzw. die TrägerInnen der jeweiligen Ausbildungseinrichtung sind zur Meldung von Unfällen verpflichtet.

Nähere Informationen erhältst du bei den Landesstellen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA (Adressen siehe Kontakte).

Leistungen

In der Unfallversicherung sind verschiedene Arten von Leistungen zu unterscheiden, wobei eine Einteilung in Sachleistungen und Geldleistungen erfolgt:

- Unter die Sachleistungen fallen die Unfallheilbehandlung, die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, sowie die Hilfsmittel.
- Geldleistungen können in Form von kurzfristigen Geldleistungen, Versehrtenrente und Hinterbliebenenleistungen (WaisInnenrente) bestehen.

6

ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung

ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind im Rahmen eines mit der Allianz Versicherung abgeschlossenen Versicherungspaketes unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag (50 Cent) wird bei der Zulassung/Fortsetzungsmeldung (Inskription) gemeinsam mit dem ÖH-Beitrag eingehoben.

Die Versicherung beginnt bzw. besteht:

- bei Studienbeginn am Tag der Zulassung zum Studium
- durchgehend in den folgenden Semestern jeweils ab Aufnahme des Studiums bzw. Aufnahme oder Ausübung einer versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der/die Studierende bis zum Ende der Zulassungsfrist keine Fortsetzungsmeldung durchgeführt hat.

Unfallversicherung

Bei Unfällen zahlt die Allianz bis zu 57.000,- Euro im Falle einer dauernden Invalidität, wobei auch Unfallkosten bis 18.500,- Euro übernommen werden.

Zusätzliches Plus: Bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mind. 3 Wochen werden die Studiengebühren des laufenden Semesters ersetzt.

Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 5 Millionen Euro.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, von Studierenden:

- in allen Gebäuden und auf dem ganzen Gelände (insbesondere auch in Mensen, Buffets, Gängen, Treppen, Innenhöfen, Hörsälen, Laboratorien, Werkstätten, Bibliotheken, Instituten oder sonstigen Räumlichkeiten) der Hochschulen. BEACHTE: Der Versicherungsschutz gilt, ungeachtet deiner Studienrichtung und des Grundes deines Aufenthaltes in einer österreichischen Hochschule bzw. auf den Gelände.

- außerhalb der Gebäude und des Geländes wenn die versicherten Personen das Gebäude oder Gelände vorübergehend verlassen bzw. von ihrem direkten Weg zu oder von den Gebäuden und Geländen abweichen, um eine notwendige Besorgung zu machen, die entweder in direktem Zusammenhang mit deren akademischen Tätigkeit steht (z.B. Einzahlung der Studiengebühren bei einer Bank, Erwerb einschlägiger Fachliteratur in Buchhandlungen) oder der Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens dient (z.B. Kauf eines Snacks im nächstgelegenen Supermarkt);

- außerhalb der Gebäude und des Geländes, wenn der auswärtige Aufenthalt oder die auswärtige Tätigkeit durch die akademische Tätigkeit des/der Studierenden bedingt ist und Lehrzwecken dient, insbesondere also bei Ausflügen, Untersuchungen, Besichtigungen und anderen Lehrzwecken dienenden Veranstaltungen, soweit sie unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft oder im ausdrücklichen Einvernehmen mit einer solchen stattfinden;

- bei Veranstaltungen, die von der Österreichischen HochschülerInnenschaft durchgeführt oder vermittelt werden

- in den Studierendenhäusern der Österreichischen HochschülerInnenschaft und allen übrigen Studierendenheimen nach dem Studentenheimgesetz;

- bei der freiwilligen Sportausübung im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten der einzelnen Universitäts-Sportinstitute sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen der einzelnen Universitäts-Sportinstitute;

- bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z.B. Praktikum, Famulatur und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Personen dienen) im In- und Ausland;

- auf dem direkten Weg zu und von sowie zwischen den Unigebäuden und -geländen bzw. zu einer Veranstaltung/ Tätigkeit

- im Zuge der Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (z.B. Erasmus, Sokrates, joint study, etc)

Ausführliche Informationen und das Schadensformular findest du unter:
www.oeh.ac.at/studierendenversicherung
Hotline: +43 (0) 5 / 9009 9001

Die Allianversicherung hat auch eine eigene Homepage für Studierende eingerichtet: **www.studierende.allianz.at** – Dort kannst du unter anderem auch die Schadenmeldung online durchführen.

7

Arbeitslosen-versicherung

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Pflichtversicherung, die vor allem (freie) DienstnehmerInnen erfasst. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle, maßgebend ist grundsätzlich die Beschäftigung im Inland.

Die Versicherung beginnt mit der Aufnahme der Beschäftigung, unabhängig davon, ob die gesetzliche Meldung erfolgt ist, und endet mit der Auflösung des Beschäftigtenverhältnisses.

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt und die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat. Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist.

BEACHTE: Seit 1.1.2008 gilt eine Person nur dann der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehend, wenn sie mindestens 20 Stunden pro Woche zu arbeiten bereit ist. Im Falle der Betreuungspflicht für ein Kind unter zehn Jahren oder ein behindertes Kind mit nachweislich verlängertem Betreuungsbedarf reichen 16 Stunden.

Anspruchsvoraussetzung ist jedenfalls, dass eine gewisse Mindestdauer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden kann und die Bezugsdauer nicht erschöpft ist.

Die Mindestbeschäftigungsdauer für den Erwerb eines Anspruches beträgt:

- bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches,

- bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches.

Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügt auch bei erstmaliger Geltendmachung des Anspruchs das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate, um den Anspruch zu begründen.

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass bei echten (unselbständigen) und freien Dienstverträgen über der Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2013: 386,60 Euro) Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wird, wenn du innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 52 Wochen gearbeitet hast bzw. falls du jünger als 25 Jahre bist - innerhalb der letzten 12 Monate 26 Wochen gearbeitet hast.

Bei wiederholter Arbeitslosigkeit (also wenn du schon einmal Arbeitslosengeld in Anspruch genommen hast) ist die Anwartschaft erfüllt, wenn du innerhalb der letzten 12 Monate insgesamt mindestens 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt warst.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Die Geltendmachung des Arbeitslosengeldes muss persönlich bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgen. Die Adressen der Geschäftsstellen findest du unter

www.ams.or.at

Sperre des Arbeitslosengeldes

Um zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt zu bleiben, musst du „der Arbeitsvermittlung zur Verfügung" stehen. Wenn du dich weigerst, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Jobvermittlung vereitelst, ist eine sechswöchige Sperre des Arbeitslosengeldes gesetzlich vorgeschrieben.

Als zumutbar wird eine Arbeit generell eingestuft, wenn sie

- den körperlichen Fähigkeiten entspricht
- die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet
- adäquat entlohnt ist (Kollektivvertrag)
- in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht
- gesetzliche Betreuungspflichten eingehalten werden können

BEACHTE: In den ersten 100 Tagen ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird (Berufsschutz).

WICHTIG: Grundsätzlich ist sogar eine Arbeit außerhalb des Wohnortes zumutbar, wenn die Versorgung der Familienangehörigen nicht gefährdet ist und du am neuen Dienstort eine Unterkunft erhältst (z.B. in der Tourismus-Branche üblich).

Im Wiederholungsfall wird das Arbeitslosengeld für acht Wochen gestrichen.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus

- dem Grundbetrag und
- möglichen Familienzuschlägen sowie
- einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

Der Grundbetrag richtet sich bei Geltendmachung von 1. Jänner bis 30. Juni des jeweiligen Jahres nach der beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlage aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt des vorletzten Jahres.

Wenn du zwischen 1. Juli und 31. Dezember des jeweiligen Jahres Arbeitslosengeld beantragst, richtet sich der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes nach der Jahresbeitragsgrundlage des letzten Kalenderjahres.

Liegen keine Jahresbeitragsgrundlagen des letzten bzw. vorletzten Kalenderjahres vor, so ist die letzte vorliegende Jahresbeitragsgrundlage eines vorhergehenden Kalenderjahres heranzuziehen. Sind noch keine Jahresbeitragsgrundlagen von dir vorhanden, so richtet sich die Festsetzung der Höhe des Grundbetrages nach dem Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung.

Zeiten aus einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für selbständig Erwerbstätige fließen mit der entsprechenden Beitragsgrundlage in die jeweilige Jahresbeitragsgrundlage und damit in die Bemessung ein.

Die Bruttobemessungsgrundlage ist in einen Nettowert umzurechnen. Abgezogen werden dabei die zum Zeitpunkt der Geltendmachung für eineN alleinstehendeN AngestellteN maßgeblicheN sozialen Abgaben und die Einkommenssteuer (unter Berücksichtigung nicht antragspflichtiger Freibeträge).

Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des so ermittelten täglichen Nettoeinkommens.

Zusätzlich gebühren Familienzuschläge für

Kinder, zu deren Unterhalt du wesentlich beiträgst, wenn ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Für den/die EhepartnerIn (den/die LebensgefährtIn) gebührt der Familienzuschlag nur dann, wenn auch für minderjährige Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben oder für die eine Obsorgepflicht besteht, ein Familienzuschlag zuerkannt wurde. Mit minderjährigen Kindern gleichgestellt sind in diesem Zusammenhang auch volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe wegen Behinderung bezogen wird.

Durch den Ergänzungsbetrag wird das Arbeitslosengeld (Grundbetrag und Familienzuschläge) jedenfalls auf die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes aufgestockt.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass durch diese Erhöhung der Leistung

- Arbeitslose, denen kein Familienzuschlag zusteht, nicht mehr erhalten als maximal 60 % des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage bzw.
- Arbeitslose, denen Familienzuschläge zuzuerkennen sind nicht mehr erhalten als 80 % des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage.

Bezugsdauer

Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich 20 Wochen gewährt (bei langer Versicherungsdauer bzw. bei älteren Arbeitslosen auch länger).

8

Notstandshilfe

Notstandshilfe

Voraussetzungen

Nach Ende eines Bezuges von Arbeitslosengeld oder Karenzgeld kann Notstandshilfe beantragt werden.

Die Notstandshilfe ist eine Leistung, die nicht ausschließlich auf dem Versicherungsprinzip beruht. Daher gibt es hier im Gegensatz zur Ermittlung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes Bestimmungen über die Anrechnung von Einkommen des/der EhepartnerIn bzw. LebensgefährtIn sowie von Einkommen, die LeistungswerberInnen selbst erzielen. Besonders wichtig ist deshalb die rechtzeitige Meldung jeder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der NotstandshilfebezieherInnen und der im gemeinsamen Haushalt lebenden EhepartnerInnen bzw. LebensgefährtInnen.

Grundvoraussetzungen für den Anspruch sind Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit. Außerdem muss eine Notlage vorliegen.

Bei der Beurteilung der Notlage werden deine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden EhepartnerIn bzw. LebensgefährtIn berücksichtigt. Grundvoraussetzung ist zudem, dass die/der BezieherIn der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wie das auch während des Bezuges des Arbeitslosengeldes der Fall ist.

Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Notstandshilfe ist grundsätzlich möglich.

Hier besteht der Anspruch auf Notstandshilfe jedoch nur für Personen, die dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkungen zur Verfügung stehen. Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist dies nur der

Fall, wenn das Kind nachweislich durch andere geeignete Personen im Familienkreis oder außerhalb (zum Beispiel im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen und Kindergärten oder von einer Tagesmutter) betreut wird.

Notlage

Die Notstandshilfe beträgt 95 % des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz von monatlich 837,63 Euro nicht übersteigt. In den übrigen Fällen beträgt die Notstandshilfe 92 % des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes.

Ein beim Arbeitslosengeld zuerkannter Ergänzungsbetrag fließt nicht in die Bemessung der Notstandshilfe ein. Auf Grund der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, kann der Auszahlungsbetrag unter den genannten Prozentsätzen liegen.

Darüber hinaus orientiert sich die Höhe der Notstandshilfe an der Länge des Zeitraumes, für den das davor liegende Arbeitslosengeld zuerkannt wurde.

Schließt die Notstandshilfe an einen Arbeitslosengeldbezug in der Dauer von 20 Wochen an, darf der Grundbetrag nach Einkommensanrechnung nicht höher als mit dem Betrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes festgelegt werden.
Bei einem Bezug von Arbeitslosengeld in der Dauer von 30 Wochen ist der Grundbetrag der Notstandshilfe durch die Höhe des Existenzminimums begrenzt. Bei der erstmaligen Beantragung der Notstandshilfe sind diese Regelungen erst nach 6 Monaten des Leistungsbezuges anzuwenden. Zusätzlich gebühren Familienzuschläge wie beim Arbeitslosengeld.

Bezugsdauer

Die Notstandsbeihilfe gebührt zeitlich unbegrenzt, sie wird aber jeweils für höchstens 52 Wochen bewilligt. Danach ist neuerlich ein Antrag auf Notstandshilfe zu stellen.

9

Anhang

Dienstverhältnisse im Überblick

	Echter Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werktvertrag mit ohne Gewerbeschein
Merkmale	Dauerschuldverhältnis: Geschuldet wird das Bemühen, nicht ein bestimmter Erfolg	Dauerschuldverhältnis	Zielschuldverhältnis: geschuldet wird ein bestimmtes Werk, Erfolgsgarantie
	Persönliche Abhängigkeit (weisungsgebunden)	geringere persönliche Abhängigkeit	Keine persönliche Abhängigkeit
	Wirtschaftliche Abhängigkeit	geringere wirtschaftliche Abhängigkeit	Keine wirtschaftliche Abhängigkeit
	die Arbeitsmittel stellt der/die ArbeitgeberIn zur Verfügung	Arbeitsmittel werden im Wesentlichen von dem/der ArbeitgeberIn gestellt	Verwendung eigener Arbeitsmittel
	Persönliche Arbeitspflicht	Erbringt die Leistungen im Wesentlichen persönlich	Keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung möglich)
	Eingliederung in die Organisation des Betriebs	Keine Eingliederung in die Organisation des Betriebs	Keine Eingliederung in die Organisation des Betriebs
Sozialversicherung	Gebietskrankenkasse (§ 4 (2) ASVG)	Gebietskrankenkasse (§ 4 (4) ASVG)	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft GSVG
Steuer	Lohnsteuer	Einkommensteuer Umsatzsteuer	Einkommensteuer Umsatzsteuer

Gebietskrankenkassen

Burgenländische Gebietskrankenkasse
7000 Eisenstadt, Esterházyplatz 3
Tel.: +43 (0) 2682 608-0
bgkk@bgkk.at // www.bgkk.at

Kärntner Gebietskrankenkasse
9021 Klagenfurt, Kempfstraße 8
Tel.: +43 (0)50 5855-1000
kaerntner.gkk@kgkk.at // www.kgkk.at

NÖ Gebietskrankenkasse
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3
Tel.: +43 (0)50 899-6100
info@noegkk.at // www.noegkk.at

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
4021 Linz, Gruberstraße 77, Postfach 61
Tel.: +43 (0) 5 7807-0
ooegkk@ooegkk.at // www.ooegkk.at

Salzburger Gebietskrankenkasse
5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10
Tel.: +43 (0) 662 8889-0
sgkk@sgkk.at // www.sgkk.at

Steiermärkische Gebietskrankenkasse
8010 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1
Tel.: +43 (0) 316 8035-0
service@stgkk.at // www.stgkk.at

Tiroler Gebietskrankenkasse
6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2
Tel.: +43 (0) 5 916-0
tgkk@tgkk.at // www.tgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse
6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel.: +43 (0) 50 8455
vgkk@vgkk.at // www.vgkk.at

Wiener Gebietskrankenkasse
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19
Tel.: +43 (0) 1 601 22-0
office@wgkk.at // www.wgkk.at

Sozialversicherungsträger-Hauptverband
1031 Wien, Postfach 600
Tel.: +43 (0)1 711 32-0
posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
www.hauptverband.at

Arbeitsmarktservices (AMS)

AMS Burgenland
7000 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Tel: +43 (0) 2682 692
sfa.burgenland@100.ams.or.at

AMS Kärnten
9021 Klagenfurt, Rudolfsbahngürtel 42
Tel: +43 (0) 463 3831
ams.kaernten@200.ams.or.at

AMS Niederösterreich
1013 Wien, Hohenstaufengasse 2
Tel: +43 (0) 1 53136
ams.niederoesterreich@300.ams.or.at

AMS Oberösterreich
4021 Linz, Europaplatz 9
Tel: +43 (0) 732 6963-0
ams.oberoesterreich@400.ams.or.at

AMS Salzburg
5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Tel: +43 (0) 662 8883
ams.salzburg@500.ams.or.at

AMS Steiermark
8020 Graz, Babenbergerstraße 33
Tel: +43 (0) 316 70 81
ams.steiermark@600.ams.or.at

AMS Tirol
6020 Innsbruck, Amraser Straße 8
Tel: +43 (0) 512 58 46 64
ams.tirol@700.ams.or.at

AMS Vorarlberg
6901 Bregenz, Rheinstraße 33
Tel: +43 (0) 5574 691-0
ams.vorarlberg@ams.at

AMS Wien
1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 55-57
Tel: +43 (0) 1 87 871
ams.wien@900.ams.or.at

AMS Österreich
1200 Wien, Treustraße 35-43
Tel: +43 (0) 1 331 78

***Politik**, die wirkt. **Service**, das hilft.*

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferate

Universität Wien
1010 Wien, Universitätsring 1
Tel.: +43 (0) 1/42 77 – 0
www.univie.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Spitalgasse 2,
Uni Campus, Hof 1
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19501
www.oeh.univie.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 553
oder Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 554
sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien
1040 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 0
Fax: +43 (0)1/58801 – 41099
www.tuwien.ac.at

Universitätsvertretung
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0)1/58801 – 49501
Fax: +43 (0) 1/586 91 54
www.htu.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49510
sozial@htu.at

Wirtschaftsuniversität Wien
1090 Wien, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/313 36 – 0
Fax: +43 (0) 1/313 36 – 740
www.wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Augasse 2-6
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400
Fax: +43 (0) 1/31336 – 748
www.oeh-wu.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/313 36 – 5400
beratung@oeh-wu.at

Universität für Bodenkultur Wien
1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33
Tel.: +43 (0) 1/476 54 – 0
www.boku.ac.at

Universitätsvertretung
1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76
Tel.: +43 (0) 1/476 54 – 2000
www.oehboku.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2004
sozial@oehboku.at

Universität für angewandte Kunst Wien
1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2
Tel.: +43 (0) 1/71133 – 0
www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung
1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2
Tel.: +43 (0) 1/ 711 33 – 2270
Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73
office@hufak.net
hufak.net

Akademie der bildenden Künste Wien
1010 Wien, Schillerplatz 3
Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 1818
Fax: +43 (0) 1/588 16 – 1898
www.akbild.ac.at

Universitätsvertretung
1010 Wien, Schillerplatz 1, E5
Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 3300
oehvorsitz@akbild.ac.at
www.eingebildete.org

Sozialreferat
oehsozialreferat@akbild.ac.at
Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 3300

Universität für Musik
und darstellende Kunst Wien
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1
Tel.: +43 (0)1/711 55 – 0
Fax: +43 (0) 1/711 55 - 199
www.mdw.ac.at

Universitätsvertretung
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1
Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8901
Fax: +43 (0) 1/71155 – 8999
www.hmdw.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8911
hmdw-sozial@mdw.ac.at

Veterinärmedizinische Universität Wien
1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 0
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1090
www.vetmeduni.ac.at

Universitätsvertretung
1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1700
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1790
www.hvu.vetmeduni.ac.at

Sozialreferat
sozial@hvu.vetmeduni.ac.at

Medizinische Universität Wien
1090 Wien, Spitalgasse 23
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 0
Fax: +43 (0) 1/40160 – 91 00 00
infopoint-meduni@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
Leitstelle 6M, Neues AKH
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71000
uv@uv-medizin.at
www.uv-medizin.at

Sozialreferat
soziales@uv-medizin.at

Universität Linz
4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 0
Fax: +43 (0) 732/2468 – 8822
www.jku.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 8535
oder +43 (0) 732/2468 – 1122
Fax: +43 (0) 732/2468 – 9396
oeh@oeh.jku.at
oeh.jku.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 732/24 68 – 9372
sozialreferat@oeh.jku.at

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
4010 Linz, Hauptplatz 8
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 0
Fax: +43 (0) 732/78 35 08
www.ufg.ac.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 320
Fax: +43 (0) 732/73 69 86
oeh.office@ufg.ac.at
www.oeh.ufg.ac.at

Sozialreferat
oeh.sozialreferat@ufg.ac.at

Universität Graz
8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: +43 (0) 316/380 – 0
Fax: +43 (0) 316/380 – 9140
www.uni-graz.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Schubertstraße 6a
Tel.: +43 (0) 316/380 – 2900
www.oehunigraz.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 316/380 – 2955
soziales@oehunigraz.at

Technische Universität Graz
8010 Graz, Rechbauerstraße 12
Tel.: +43 (0) 316/873 – 0
Fax: +43 (0) 316/873 – 6562
info@tugraz.at
portal.tugraz.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Rechbauerstraße 12
Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111
Fax: +43 (0) 316/873 – 5115
info@htu.tugraz.at
htu.tugraz.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111
soziales@htu.tugraz.at

Universität für Musik
und darstellende Kunst Graz
8010 Graz, Leonhardstraße 15
Tel.: +43 (0) 316/389 – 0
info@kug.ac.at
www.kug.ac.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Brandhofgasse 21
Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600
Fax: +43 (0) 316/389 – 1601
oeh@kug.ac.at
oeh.kug.ac.at

Sozialreferat
oeh-sozial@kug.ac.at

Medizinische Universität Graz
8036 Graz, Auenbruggerplatz 2
Tel.: +43 (0) 316/385 – 0
rektor@medunigraz.at
www.medunigraz.at

Universitätsvertretung
8036 Graz, Stiftigtalstraße 24
Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080
Fax: +43 (0) 316/385 – 73089
oeh.sekretariat@meduni-graz.at
www.oehmedgraz.at

Sozialreferat
Tel: +43 (0) 316/385 – 73080
oeh-sozial@medunigraz.at

Universität Klagenfurt
9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700
Fax: +43 (0) 463/2700 – 9299
uni@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at

Universitätsvertretung
9020 Klagenfurt,
Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800
Fax: +43 (0) 463/2700 – 8899
servicecenter@oeh-klagenfurt.at
www.oeh.aau.at

Sozialreferat
oeh.sozial@aau.at

Universität Mozarteum Salzburg
5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/6198 – 0
Fax: +43 (0) 662/6198 – 3033
info@moz.ac.at
www.moz.ac.at

Universitätsvertretung
5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4900
oder Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910
Fax: +43 (0) 662/6198 – 4909
vorsitz@moz.ac.at
www.oeh-mozarteum.at

Sozialreferat
margareta.pongruber@oeh-mozarteum.at

Universität Salzburg
5020 Salzburg, Kapitelgasse 4-6
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 0
Fax: +43 (0) 662/8044 – 214
uni.service@sbg.ac.at
www.uni-salzburg.at

Universitätsvertretung
5020 Salzburg, Kaigasse 28
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6000
www.oeh-salzburg.at

Sozialreferat
sozial@oeh-salzburg.at

Montanuniversität Leoben
8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/402
Fax: +43 (0) 3842/402 – 7012
office@unileoben.ac.at
www.unileoben.ac.at

Universitätsvertretung
8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/402 81 - 01
Fax: +43 (0) 3842/402 81 - 02
www.oeh-loeben.at

Sozialreferat
soziales@oeh.unileoben.ac.at
Tel.: +43 (0) 680 / 144 99 25

Universität Innsbruck
6020 Innsbruck, Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/507 – 0
www.uibk.ac.at

Universitätsvertretung
6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7
Tel.: +43 (0) 512/507 – 4900
Tel.: +43 (0) 512/507 – 9830
info@oeh.cc
www.oehweb.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 512/507 – 4904
sozial@oeh.cc

Medizinische Universität Innsbruck
6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz,
Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 0
www.i-med.ac.at

Universitätsvertretung
6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 70670
Fax: +43 (0) 512/9003 – 73670
sekretariat@skalpell.at
www.skalpell.at

Sozialreferat
oeh-sozref@i-med.ac.at

Bundesvertretung der ÖH
1040 Wien, Taubstummengasse 7-9
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0
www.oeh.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-43
sozial@oeh.ac.at

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen

Pädagogische Hochschule Wien
1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Tel.: +43 (0) 1/601 18
www.phwien.ac.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4000
oder Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4100
oeh.phwien@gmx.at
oehphw.wordpress.com

Pädagogische Hochschule Niederösterreich
2500 Baden, Mühlgasse 67
Tel.: +43 (0) 2252/885 70 – 0
Fax: +43 (0) 2252/885 70 – 180
office@ph-noe.ac.at, www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich
4020 Linz, Kaplanhofstraße 40
Tel.: +43 (0) 732/7470 – 0
Fax: +43 (0) 732/7470 – 3090
office@ph-ooe.at, www.ph-ooe.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 676/847 888 310
oeh@ph-ooe.at
oehphooe.jimdo.com

Pädagogische Hochschule Steiermark
8010 Graz, Hasnerplatz 12
Tel.: +43 (0) 316/8067 – 0
Fax: +43 (0) 316/8067 – 3199
office@phst.at, www.phst.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/675 939
oeh@phst.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
1130 Wien, Angermayergasse 1

Tel.: +43 (0) 1/877 22 66 – 0
Fax: +43 (0) 1/877 23 61
sekretariat@agrarumweltpaedagogik.ac.at
www.agrarumweltpaedagogik.ac.at

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien
1210 Wien, Mayerweckstraße 1
Tel.: +43 (0) 1/291 08 – 106
oder Tel.: +43 (0) 676/30 93 898
office@kphvie.at, www.kphvie.at

Studierendenvertretung
stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at,

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
8010 Graz, Lange Gasse 2
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 22
office@kphgraz.at, kphgraz.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 78
kphgraz.at/oeh

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz
4020 Linz, Salesianumweg 3
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66
Fax: +43 (0) 732/77 26 66 - 1010
office@ph-linz.at, www.phdl.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66 – 4314
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
studienservice@ph-linz.at

Pädagogische Hochschule Tirol
6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
Tel.: +43 (0) 512/599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at, www.ph-tirol.ac.at

Studierendenvertretung
ph-tirol.ac.at/de/news-oeh
u.duelduel@tsn.at

Pädagogische Hochschule Salzburg
5020 Salzburg, Akademiestraße 23
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 0
Fax: +43 (0) 662/6388 – 1010
office@phsalzburg.at
www.phsalzburg.at

Studierendenvertretung
stv@phsalzburg.at

Pädagogische Hochschule Kärnten
9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
Tel.: +43 (0) 463/508 508
Fax: +43 (0) 463/508 508 – 829
office@ph-kaernten.ac.at
www.ph-kaernten.ac.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 463/508 508 – 824
oder Tel.: +43 (0) 650/93 400 93
oeh@ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Vorarlberg
6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37
Tel.: +43 (0) 5522/311 99 500
office@ph-vorarlberg.ac.at
www.ph-vorarlber.ac.at

Studierendenvertretung
stv.ph-feldkirch@gmx.at
stvfeldkirch.jimdo.com

Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein (in Stams)
6020 Innsbruck, Riedgasse 11
Tel.: +43 (0) 512/22 30 - 5201
Fax: +43 (0) 512/22 30 – 5299
info@kph-es.at
www.kph-es.at

Private Pädagogische Hochschule Burgenland
7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1
Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 – 0
Fax: +43 (0) 590/ 10 30 – 1
office@ph-burgenland.at
www.ph-burgenland.at

Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion
1230 Wien, Eitnergasse 6
Tel.: +43 (0) 1/ 867 44 00
Fax: +43 (0) 1/ 867 44 00 – 17
sekretariat@irpa.ac.at
www.irpa.ac.at

Studierendenvertretung
irpa@oeh.ac.at

Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten
9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30
Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229
Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209
kphe@kath-kirche-kaernten.at
www.kphe-kaernten.at

Studierendenvertretung
oeh@ph-kaernten.ac.at
Tel: +43 (0) 432/ 513 12

Lauder Chabad Campus Wien
1020 Wien, Rabbiner-Schneerson-Platz 1
Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18
Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 – 18
www.lauderchabad.at

Fachhochschulen

FH Burgenland
7000 Eisenstadt, Campus 1
Tel.: +43 (0) 5/ 9010 609 – 0
www.fh-burgenland.at

ÖH - Studierendenvertretung
7000 Eisenstadt, Campus 1
studierendenvertretung@fh-burgenland.at
www.fhoeh.at

FHWien Studiengänge der WKW
1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 - 444
www.fh-wien.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 – 5795
oeh@stuve.info // www.stuve.info

FH Oberösterreich
4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3
Tel.: +43 (0) 7242 / 448 08 - 10
www.fh-ooe.at

ÖH - Studierendenvertretung
4020 Linz, Garnisonstraße 21
Tel.: +43 (0) 50804/ 54101
office@oeh.fh-ooe.at // www.oeh.fh-ooe.at

FH Vorarlberg
6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 - 0
www.fhv.at

ÖH - Studierendenvertretung
6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 – 0
oeh@fhv.at

FH Technikum Wien
1200 Wien, Höchststädtplatz 5
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 46
www.technikum-wien.at

ÖH - Studierendenvertretung
1200 Wien, Höchstädtplatz 5
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 396
www.fh-twist.at

IMC FH Krems
3500 Krems, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 0
www.fh-krems.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
3500 Krems, Campus Krems, Trakt G1, 2.13
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 – 220
oeh@fh-krems.ac.at

FH Wiener Neustadt
2700 Wiener Neustadt
Johannes Gutenberg-Straße 3
Tel.: +43(0)2622/89 084 - 0
www.fhwn.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
2700 Wiener Neustadt
Johannes-Gutenberg-Straße 3
Tel: +43 (0) 2622 / 890 84 – 770
stv@fhwn.ac.at // www.stv-fhwn.at

FH Kärnten
9701 Spittal an der Drau, Villacher Straße 1
Tel.: +43 (0) 4762 / 905 00 - 0
www.fh-kaernten.at

ÖH - Studierendenvertretung
9524 Villach, Europastraße 4
Tel.: +43 (0) 699 / 13 00 20 40
kfast-oeh-servicecenter@fh-kaernten.at

FH Joanneum
8020 Graz, Alte Poststraße 149
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 0
www.fh-joanneum.at

ÖH - Studierendenvertretung
8020 Graz, Eggenberger Allee 11
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 – 8503
info@oeh-joanneum.at // www.oeh-joanneum.at

FH Salzburg
5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 1001
www.fh-salzburg.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 1001
studierendenvertretung@fh-salzburg.ac.at

FH St.Pölten
3100 St.Pölten, Matthias Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 2742 / 313 228
www.fhstp.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
3100 St.Pölten, Matthias-Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 676 / 845 228 876
stv@fhstp.ac.at
stv.fhstp.ac.at

FH MCI Innsbruck
6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512 / 2070 - 1001
www.mci.edu

ÖH - Studierendenvertretung
6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 1 / 4. Stock / Top 38
Tel.: +43 (0) 664 / 813 0512
www.stv-mci.at/wp

FH Campus 02
8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
www.campus02.at

ÖH - Studierendenvertretung
8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
oeh.campus02.at

Theresianische Militärakademie – BMLVS
1090 Wien, Rossauer Lände 1
Tel.: +43 (0) 1 / 5200 - 247 27
www.bmlv.gv.at // www.miles.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 1
fh.studienvertretung@miles.ac.at
http://bit.ly/UY312l

FH des bfi Wien
1020 Wien, Wohlmutstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 11
www.fh-vie.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1020 Wien, Wohlmutstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 – 999
oeh@fh-vie.ac.at // www.oeh-fhbfi.at

FH Kufstein
6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.fh-kufstein.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.oeh-fhkufstein.at

FH Campus Wien
1100 Wien, Favoritenstraße 226
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 - 100
www.fh-campuswien.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1100 Wien, Favoritenstraße 226, AE.01
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 1990
info@oeh-fhcw.at
www.oeh-fhcw.at

Lauder Business School
1190 Wien, Hofzeile 18 - 20,
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18
www.lbs.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1190 Wien, Hofzeile 18 - 20
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18

FH Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol
6020 Innsbruck, Innrain 98
Tel.: +43 (0) 50 / 86 48-47 00
www.fhg-tirol.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
6020 Innsbruck, Innrain 98
office@fhg-stv.at
www.fhg-stv.at

Ferdinand Porsche FernFH
1040 Wien, Lothringerstraße 4 - 8
Tel.: +43 (0) 1 / 505 47 76
www.fernfh.at

ÖH – Studierendenvertretung
1040 Wien, Lothringerstraße 4 - 8
Tel.: +43 (0) 1 / 505 47 76
www.fernfh.at

FH Gesundheitsberufe OÖ
4020 Linz, Semmelweisstraße 34/D3
Tel.: +43 (0) 50 344 / 200 11
www.fh-gesundheitsberufe.at

ÖH - Studierendenvertretung
4030 Linz, Elisabethstraße 15-19
studierendenvertretung@fhgooe.ac.at

***Politik**, die wirkt. **Service**, das hilft.*

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Österreichische HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: Referat für Sozialpolitik

Koordination: Referat für Sozialpolitik, Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Illustrationen: shutterstock

Grafische Gestaltung und Satz: Mario Dujakovic

Herstellung: Gutenberg-Werbering GmbH

Erscheinungsort- und Datum: Wien, Verlagspostamt 1040 Wien / März 2013

Redaktions- und Verlagsanschrift: 1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. März 2013 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des AutorInnenteams ausgeschlossen ist.

058

creative commons
Diese Broschüre steht unter der „Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich Lizenz"

facebook.com/oesterreichischehochschuelerinnenschaft

www.oeh.ac.at

Helpline

01/585 33 33

Beratungszeiten:
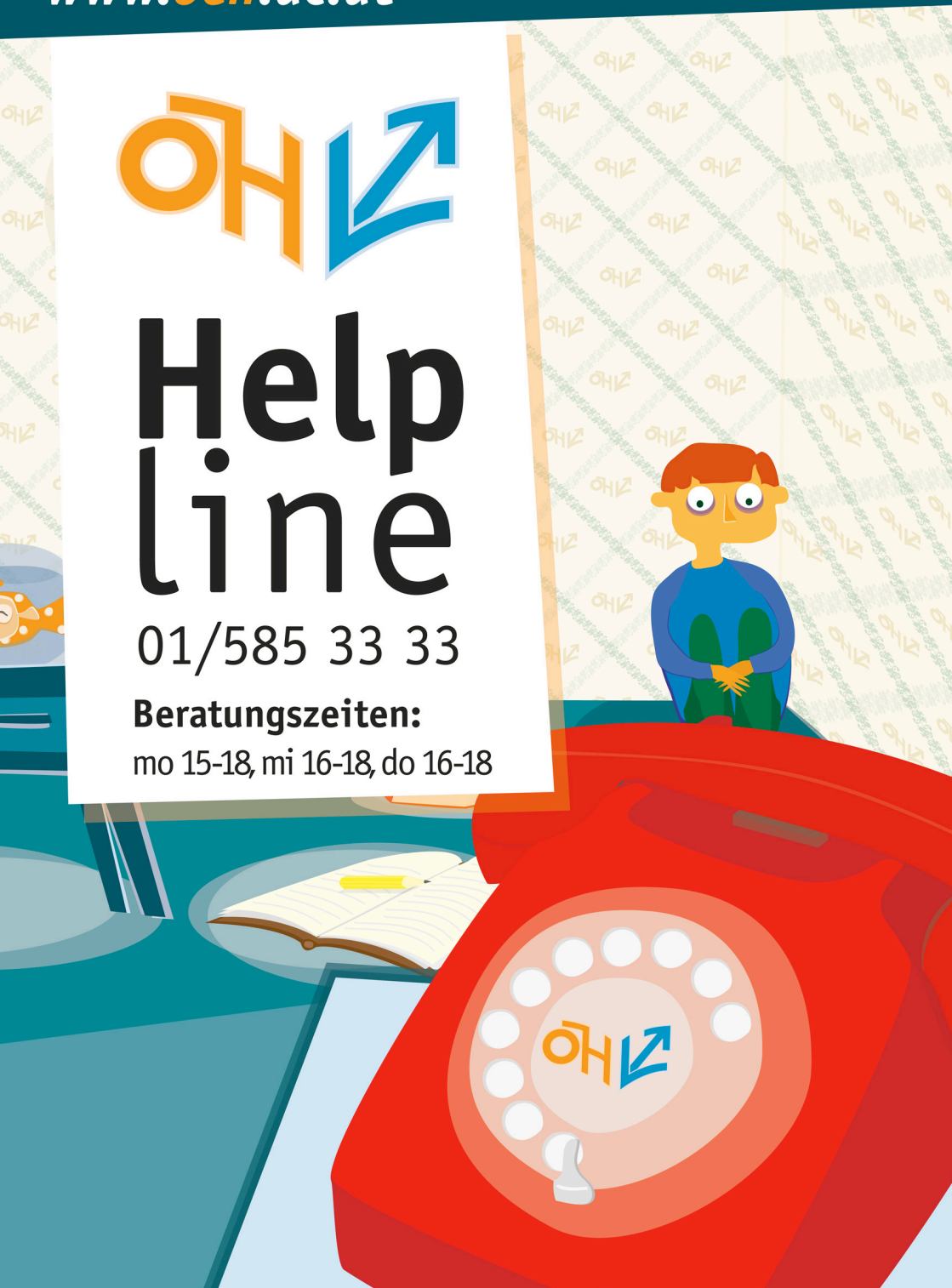
mo 15-18, mi 16-18, do 16-18